

Bekanntmachung der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH und der Gasversorgung Ebermannstadt GmbH

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 29.04.2008 neue Grundsätze dazu aufgestellt, welche Anforderungen an eine Preisänderungsklausel zu stellen sind.

Wir haben daraufhin die Verträge mit unseren Kunden überprüft mit dem Ergebnis, dass Abschnitt VII, Ziffern 1.2 und 1.3 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) sowie der Allgemeinen Gaslieferbedingungen (AGLB) gestrichen und durch die nachfolgende Klausel ersetzt werden.

Im nachstehend gemeinsam abgedruckten Wortlaut der ASLB und AGLB sind die nicht kursiv gedruckten Textpassagen identisch. Von den kursiv gedruckten und durch Schrägstrich voneinander getrennten Wortpaaren sind die jeweils vor dem Schrägstrich stehenden Worte Inhalt der ASLB, die jeweils nach dem Schrägstrich folgenden Worte sind Inhalt der AGLB.

- „1.2 Änderungen der Preise werden unter Berücksichtigung von Abschnitt VII, Ziffer 4.2 jeweils zum Monatsbeginn wirksam.
- 1.3 Bei einer Preiserhöhung hat der Kunde ein Kündigungsrecht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 *Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV/Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV.*“

Unsere Kunden, die auf der Grundlage der ASLB/AGLB versorgt werden, weisen wir hiermit darauf hin, dass die vorbeschriebene Änderung von Abschnitt VII, Ziffern 1.2 und 1.3 der ASLB/AGLB als genehmigt gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung bzw. Mitteilung der Änderung der ASLB/AGLB dieser in Textform widerspricht.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH/Gasversorgung Ebermannstadt GmbH
Forchheimer Straße 29, 91320 Ebermannstadt
Telefon (09194) 7391-0 Fax (09194) 7391-23
info@stadtwerke-ebermannstadt.de
www.stadtwerke-ebermannstadt.de